

**Satzung des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V.,
München,**
zuletzt geändert durch die Hauptversammlung in Oberstdorf am 02. September 2000.

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen "Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher" und ist der Nachfolger der ehemaligen "Deutschen Gesellschaft für Karstforschung" und damit auch des "Hauptverbandes Deutscher Höhlenforscher". Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in München. Die Hauptversammlung kann die Verlegung des Sitzes beschließen.

§ 3 Zweck und Ziele

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Verbandes ist die Erforschung und der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen, der Umwelt- und Naturschutz sowie der Denkmalschutz in den Karstgebieten Deutschlands. Dies soll erreicht werden durch:

1. Zusammenfassung deutscher Vereinigungen, Einzelpersonen und Institutionen, die sich im Sinne der Ziele des Verbandes betätigen oder sich dafür interessieren sowie der Schauhöhlenbetriebe.
2. Unterstützung der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Zielsetzung des Verbandes.
3. Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Staat und der Gesetzgebung, sowie Werbung für die Ziele des Verbandes.
4. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Sammlungen, Behörden und naturwissenschaftlichen Vereinigungen, sowie naturschützenden Institutionen des In- und Auslandes.
5. Förderung und Durchführung von Höhlen- und Karstforschungsvorhaben sowie von Informations- und Arbeitstagungen.
6. Vermittlung, Austausch und Leihverkehr von Informations-, Lehr- und Lernmaterial zur Höhlen- und Karstkunde.
7. Förderung der Errichtung und Erhaltung von Naturschutzgebieten im Bereich der Höhlen- und Karstkunde.
8. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange des Schutzes von Höhlen und Karst.
9. Der Verband setzt sich im Sinne der Höhlenkunde und des Umwelt- und Naturschutzes für die Förderung und Einbeziehung der Jugend ein.
10. Herausgabe und Förderung dem Vereinszweck dienender Veröffentlichungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erforschung und den Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen Deutschlands.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

1. Landesverbände für Höhlen- und Karstforschung,
2. höhlen- und karstkundliche Vereinigungen,
3. wissenschaftliche Institute, Museen, Behörden,
4. Schauhöhlenbetriebe,
5. Einzelpersonen
6. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
7. Familien (mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Paare, mit gemeinsamer Anschrift.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verband und seine Ziele verdient gemacht haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Hauptversammlung entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, sich sämtlicher Verbandseinrichtungen zu bedienen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder leisten einen der Beitragsordnung entsprechenden Jahresbeitrag. Alle Mitglieder tragen zum Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen im Sinne der Zielsetzung des Verbandes bei.

§ 11 Austritt

Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt muß schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 12 Ausschluß

Mitglieder können durch Beschluß einer Hauptversammlung oder durch den Spruch des Schiedsgerichts ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 13 Verbandsleitung

Die Leitung des Verbandes besteht aus:

1. der Hauptversammlung
2. dem Vorstand
3. dem beratenden Ausschuß

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Die Einladung erfolgt schriftlich acht Wochen vorher. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. In der Hauptversammlung vorgebrachte Anträge müssen die Unterstützung der Mehrheit der vertretenen Stimmen finden, damit sie behandelt werden können. Jede Hauptversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.

§ 15 Obliegenheiten der ordentlichen Hauptversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Entscheidung über Anträge
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
9. Beratung über Ort und Termin der nächsten ordentlichen Hauptversammlung
10. Wahl der Rechnungsprüfer

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist hierzu binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die außerordentliche Hauptversammlung kann zu allen auf der Tagesordnung angekündigten Punkten Beschlüsse fassen.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie deren Stellvertretern. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Beratender Ausschuß

Der beratende Ausschuß besteht aus dem Vorstand, den Referenten, je einem Vertreter aus den Landesverbänden und den Delegierten der Einzelmitglieder. Der beratende Ausschuß unterstützt und berät den Vorstand.

§ 19 Stimmrecht

1. Landesverbände für Höhlen- und Karstforschung: Landesverbände haben keine Stimme, können aber Stimmübertragungen ihrer angeschlossenen Organisationen wahrnehmen.
2. Höhlen- und karstkundliche Vereinigungen erhalten für je angefangene 5 Mitglieder eine Stimme.
3. Mitglieder nach § 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6 erhalten je eine Stimme.
4. Mitglieder nach § 6.7 erhalten je zwei Stimmen.

Das Stimmrecht ist mittels schriftlicher Vollmacht übertragbar, jedoch mit der Einschränkung, daß der Vertreter eines Vereins neben den Stimmen seines Vereines nur seine eigene Stimme, falls er Einzelmitglied ist, und eine weitere übertragene Stimme wahrnehmen kann. Ein Einzelmitglied kann nur fünf weitere Einzelmitglieder vertreten.

Mitglieder, die mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand sind, haben nur beratende Stimme.

§ 20 Beschlußfassung

Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Bei allen Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Verbandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Verbandes. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Die Mitglieder sind in vermögensrechtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht selbstständig.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann bei einer Hauptversammlung erfolgen, sofern die Beratung dieses Punktes auf der Tagesordnung angekündigt wurde und wenn sich die Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit für die Auflösung entscheiden.

§ 23 Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des beratenden Ausschusses sein. Die Rechnungsprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 24 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen der Verbandsleitung einerseits und Mitgliedern andererseits sowie zwischen Mitgliedern untereinander werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen.